



Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

1.

Die vorliegenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

2.

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge und Bestellungen, für alle von uns bezogenen Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn unser Vertragspartner seine Lieferungen oder Leistungen mit unserer Kenntnis zu abweichenden Bedingungen erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir dies schriftlich bestätigen.

3.

Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Bestellungen, auch wenn ihre Geltung unserem Vertragspartner im Zusammenhang mit unserer Bestellung nicht erneut mitgeteilt wird.

§ 2 Angebot und Abschluss, Schriftform

1.

Nimmt unser Vertragspartner unsere Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

2.

Unsere sämtlichen Bestellungen, Nebenabreden und Zusicherungen werden nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind.



3.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Sämtliche Abreden – auch soweit sie später erfolgen – werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam, insoweit ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilte Vollmacht beschränkt.

4.

Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichenden Inhalt zustande kommt.

5.

Soweit in den vorliegenden Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird sie auch dadurch gewahrt, dass entsprechende Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Eine schriftliche Vereinbarung gilt auch dadurch als zustande gekommen, dass wir und unser Vertragspartner jeweils sich inhaltlich deckende Erklärungen in Schriftform abgeben.

§ 3 Preise, Zahlung

1.

Der vereinbarte Preis schließt die Mehrwertsteuer, die Verpackung und die Lieferung frei Haus an den von uns in der Bestellung benannten Lieferort einschließlich Versicherung ein. Zu einer Rückgabe der Verpackung sind wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung verpflichtet.

2.

Wir bezahlen nur nach Eingang einer Rechnung, die die in unseren Bestell- oder Auftragsschreiben genannte Bestellnummer angibt.

3.

Wir bezahlen innerhalb von 10 Tagen, nachdem Lieferung und ordnungsgemäße Rechnung bei uns eingegangen sind, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung ohne Abzug.



§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Mit uns zustehenden Gegenforderungen können wir in jedem Fall unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen sowie das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 7 Versand, Dokumente, Warenkennzeichnung

1.

Die Lieferungen unseres Vertragspartners haben frei Haus zu erfolgen.

2.

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in unseren Bestell- oder Auftragschreiben genannte Bestellnummer anzugeben.

3.

Unser Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, an jeder Lieferung einen Warenanhänger oder ein Etikett mit mindestens den nachfolgenden Angaben – sofern in der Bestellung keine weiteren Erfordernisse vorgesehen sind – anzubringen:

- Name/Firma des Vertragspartners, Anschrift des Vertragspartners und Lieferantenummer
- exakte Bezeichnung der Teile
- Unsere Teilenummer
- Menge
- Lieferdatum
- Chargennummer

§ 8 Lieferung und Gefahrübergang

Leistungs- und Preisgefahr gehen in jedem Fall erst bei Eintreffen der Waren und Leistungen bei dem von uns benannten Lieferort auf uns über.



§ 9 Liefertermine, Lieferpläne, Abrufe

1.

Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist der Eingang der Ware bei uns.

2.

Unsere Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht binnen 10 Tagen nach Zugang widerspricht.

3.

Sofern für die Lieferung von Produkten/Teilen ein Lieferplan vereinbart ist, hat unser Vertragspartner zu jeder Zeit einen Vorrat von fertigen Produkten/Teilen für mindestens zwei Wochen vorzuhalten. Unabhängig davon sind die nach dem Lieferplan an uns zu liefernden Mengen für die Dauer von einem Monat verbindlich. Darüber hinaus sind die im Lieferplan genannten Mengen für drei weitere Monate lediglich Planungsangaben, jedoch für den Lieferanten verbindlich.

4.

Unser Vertragspartner hat Verzögerungen der Lieferung unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer schriftlich anzuzeigen, sobald er mit einer Verzögerung der Lieferung rechnen muss.

5.

Verzögert sich die Lieferung infolge höherer Gewalt um mehr als einen Monat, so können wir nach fruchtlosem Verstreichen einer weiteren, von uns gesetzten Nachfrist von mindestens 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten.

§ 10 Unterlagen, Modelle, Muster, Werkzeuge

1.

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände bleiben in jedem Falle unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht



überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund des Vertragsverhältnisses mit uns zu verwenden, nach Vertragsabwicklung sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

2.

Von uns beigestellte Werkzeuge bleiben unser Eigentum, unser Vertragspartner ist verpflichtet, sie ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge als in unserem Eigentum stehend deutlich zu kennzeichnen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Unser Vertragspartner tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung an. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

3.

Unser Vertragspartner hat seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Ziffern 1 und 2 zu verpflichten.

§ 11 Beistellungen

1.

Stellen wir unserem Lieferanten Teile oder Stoffe bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Solche Teile oder Stoffe hat unser Vertragspartner als in unserem Eigentum stehend deutlich zu kennzeichnen.

2.

Verarbeitung oder Umbildung solcher Teile oder Stoffe durch den Vertragspartner erfolgen für uns, wir erwerben das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3.

Werden von uns beigestellte Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Unser Vertragspartner verwahrt Sachen, an denen uns Miteigentum zusteht, für uns.

§ 12 Qualitätssicherung, Warenbeschaffenheit, Untersuchungs- und Rügepflichten, Haftung für Mängel

1.

Gilt zwischen uns und unserem Vertragspartner unsere Qualitätsmanagement-Richtlinie und enthält sie zusätzliche oder über die Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen hinausgehende Forderungen, gelten diese zusätzlichen oder weitergehenden Forderungen ebenfalls. Im Fall von Widersprüchen sind die Bestimmungen der Qualitätsmanagement-Richtlinien vorrangig

2.

Lieferungen und Leistungen unseres Vertragspartners müssen den jeweils vereinbarten Spezifikationen, darüber hinaus den jeweils geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, Unfallverhütungs-Vorschriften sowie dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik im Zeitpunkt der Lieferung entsprechen.

Wir können im Rahmen des für unseren Vertragspartner Zumutbaren Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen, wobei die Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine und –fristen angemessen nach §§ 315, 316 BGB zu bestimmen sind.

3.

Nur offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen haben wir gegenüber unserer Vertragspartner innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang zu rügen. Von uns erkannte Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen haben wir gegenüber unserem Vertragspartner innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Kenntniserlangung zu rügen. Im Übrigen gilt § 377 HGB nicht.

3.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Mängeln (Gewährleistungsansprüche) gegen unseren Vertragspartner beträgt 36 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an. Soweit gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, gilt diese längere Frist.

§ 13 Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

Unser Vertragspartner tritt uns schon jetzt seine Erfüllungsansprüche und seine Ansprüche aufgrund von Mängeln (Gewährleistungsansprüche) ab, die ihm im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Leistung gegen Dritte, Lieferanten oder Nachunternehmer zustehen. Durch diese Abtretung werden die eigenen Verpflichtungen und die eigene Haftung unseres Vertragspartners weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Jedoch sind wir verpflichtet, die entsprechenden Ansprüche an unseren Vertragspartner rückabzutreten, wenn und soweit unser Vertragspartner die uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen selbst erfüllt. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen unseres Vertragspartners jederzeit gegenüber Dritten, Lieferanten oder Nachunternehmern unseres Vertragspartners die zur Geltendmachung oder Wahrung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen oder sinnvollen Erklärungen abzugeben oder etwa erforderliche oder sinnvolle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

§ 14 Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

1.

Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden.

Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger



Freistellungsanspruch von uns gegen unserem Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richten.

Unsere Freistellungs-, Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche gem. §§ 437 Ziffer 3, 478, 634 Ziffer 4 BGB bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

2.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle gem. vorstehender Ziff. 1) ist unser Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von uns zur Schadensverhütung, Schadensabwehr, Schadensminimierung oder Schadensbeseitigung zu erstatten, insbesondere auch solche Aufwendungen, wie sie sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3.

Unser Vertragspartner hat eine seinen Lieferungen an uns adäquate Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Die Deckungssumme muss jedoch mindestens EUR 10 Mio pro Personenschaden/Sachschaden pauschal betragen. Soweit sich der Liefergegenstand auf eine Verwendung oder einen Einbau in Kraftfahrzeugen bezieht, hat unser Vertragspartner auch eine seinen Lieferungen an uns adäquate Kfz-Rückrufkosten-Versicherung zu unterhalten. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 15 Schutzrechte, Geheimhaltung

1.

Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.



Sollten wir zur Verletzung solcher Rechte beigetragen haben, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richtet.

2.

Wir und unser Vertragspartner verpflichten uns wechselseitig, alle aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Informationen und Daten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen hierüber zu bewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung der jeweiligen vertraglichen Beziehung hinaus.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen versprechen die Vertragspartner sich wechselseitig eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 10.000,00 EUR.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1.

Erfüllungsort ist Gräfenroda, so lange nichts anderes vereinbart ist.

2.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Gräfenroda, wobei wir jedoch das Recht haben, unseren Vertragspartner auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

3.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluß des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.